**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

Heft: 11

Rubrik: Ausland

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Musland.

Frankreich. (Der Gefehentwurf über bie Besförderung im Seere) ift sehr umfangreich und enthält solgende wesentliche Bestimmungen. Zeber Beförderung zu einer höheren Charge muß der Nachweis der Befähigung sur dieselbe vorausgehen; wie dieser Nachweis zu suhren ist, bestimmt der Prösident der Nepublik. Im stehenden heere wird außerdem eine gewisse Dienstzeit gesordert, bevor die nächst höhere Charge erworden werden kann, u. zw. als Soldat 4 Monate, als Korporal oder Brigadier 4 Monate, als Unterssizier oder Bögling einer Militärschule 2 Jahre, als Unterlieutenant 2 Jahre, als Lieutenant 2 Jahre, als Keutenant 3 Jahre, als Werstlieutenant 3 Jahre, als Werstlieutenant 3 Jahre, als Werstlieutenant 3 Jahre, als Oberst, sowie als Brigades und Divisions-General ebenfalls je 3 Jahre.

Bwei Orittel ber Unterlieutenant. Stellen werben burch 36glinge ber Militatichule von St. Cyr, ber polytechnischen Schule,
over zur Disposition gestellte Unterlieutenants besetz, ein Orittel
jedoch burch Unteroffiziere. Leptere fonfurriren hierbet wassenweise. Nach zweijähriger Dienstzeit als Offizier erfolgt stets die Ernennung zum Lieutenant. Bum Kapitan konkurriren die Lieutenants wassenweise, u. zw. werden zwei Orittel ber Bakanzen lediglich nach dem Dienstalter, die übrigen nach freier Auswahl
besetzt. Beim Aufruden zum Stadsoffizier wird bei allen Baffen
ein Biertel der Bakanzen nach dem Dienstalter, die übrigen dagegen nach Auswahl besetz; für die höheren Chargen gibt das
Dienstalter niemals ein Recht auf Besörberung.

Wer ben Nachweis, die nachft höhere Charge bekleiben zu tonnen, innerhalb ber Offizierstellen nicht zu führen vermag und beshalb auch von ber Beförderung nach dem Dienstalter ausgeschlossen ift, wird nach Bollendung seines 30. Dienstjahres verabschiedet.

3m Rriege genügt bie Balfte ber fur ben Frieben vorgefchries benen Minimal-Dienstzeit fur tie Beforberung in bie nachft hohere Charge; friegegefangene Offigiere nehmen an ber Beforberung nach bem Dienftalter auch mabrent ber Befangenschaft Theil, burfen jeboch nur ein mal beforbert werben. Bang bervorras gente, im Armeebefehl belobte Thaten entbinden im Rriege von allen fonft fur bie Beforberung beftehenben Borfdriften, boch gilt ber Dienft in Algerien ober einer anderen frangofifchen Rolonie, foweit ce fid, um Beforberungen handelt, nur bann noch als Rriegebienft, wenn bies burch befonderen Erlag fur ben betreffenden Sall ausbrudlich festgefest wirb. Ernennungen fur Stellen, welche im Giat nicht vorgefeben fint, ober bloge Charaftererhöhungen find ganglich verboten, foweit es fich nicht barum handelt, Ginjahrig. Freiwillige, welche ber gesetlichen Borichrift genugt haben, auch über ben Gtat hinaus gu Rorporalen begw. Brigabiere gu ernennen.

Niemand darf zu einer höheren Charge befördert werben als ber seiner dienstilichen Stellung entsprechenden, auch muffen alle Beförderungen und Ernennungen innerhalb der Offizierstellen unverzüglich durch bas "Journal militaire officiel" veröffentslicht werben. Kein verabschiedeter Offizier barf jemals bei der aktiven Urmee wieder angestellt werden, abgesehen von der Berswendung in den Rekeutirungsbureaus und bei den Militärgerichten.

Die Borfdriften biefes Gefetes follen nicht nur fur bie Lands armee, fonbern auch fur bie Marineinfanterie, Marineartillerie und Marinegenbarmerte in Rraft treten.

Die Beforberung ber Referveoffiziere findet niemals nach beren Dienstalter, sondern stets nach freier Auswahl der geeignetsten Bersonlichteiten statt, doch gelten daneben die für die aktive Armee gegebenen Bestimmungen über die Minimal-Dienstzeit innerhalb der einzelnen Chargen u. s. w., wobei die Beit, welche als bes urlaubt in der heimath zugebracht worden ist, mit auf die Dienstzeit angerechnet wird, soweit der betreffende Offizier nicht eiwa hors cadre gestellt oder von seiner mititärischen Stelle (strafweise) suspendirt gewesen ist. In der Reserve findet die Beforderung bis einschlichlich zum Kapitan innerhalb der Regimenter und sonstigen selbstständigen Truppenverbande statt, für die höheren Chargen dagegen wassenweise. Im Kriege konkurriren die Ofschiedere und Unteroffiziere der Reserve mit benen des stehenden

heeres bei allen Beförberungen, welche nicht auf Grund bes Dienstalters geschehen, erwerben baburch aber tein Recht auf ben Uebertritt in die aktive Armee. Mur wenn ein Unteroffizier für eine hervorragende That zum Offizier beförbert worben ift, barf ihm burch Beschl bes höchstommanbirenden ausbrucklich eine Offizierstelle ber aktiven Armee verliehen werben, (R. D. B.)

# Berichiedenes.

— (Tapfere Bertheibigung ber Festung Aliscante burch ben englischen General Richarb.) In bem spanischen Erbsolgetriege 1708 unternahm ber frangös fifche General Ritter Affeld bie Belagerung ber fpanifchen Feftung Allicante, im Konigreiche Balengia, in welcher ber englische Ge-neral Richard Befehlehaber war. Durch Affelbs lebhaften Angriff murbe bie Stadt nach einer Begenwehr von brei Tagen ben 2. Dezember ben Frangofen übergeben, und Richard mar genothigt, fich mit zwei Regimentern in bas Schloß ju gieben, nachbem der übrige Theil ber Befagung freien Abzug erhalten hatte. Allein vor biefem Schloffe fanden die Frangofen eine folche beschwerliche Arbeit, Die fich weit in bas folgende Jahr erftredte. Damit die Allirten ben Belagerten feine Gulfe bringen fonnten, ließ Affeld ben Raum zwischen ber Festung und ber Gee mit Schanzen verfehen, und befchloß, ale er feinen andern Beg vor fich fand, ten harten Felfen, auf welchem bas Schloß liegt, durch Minen in die Luft zu fprengen. In ter Beit von einem vollen Bi.rtelfahre wurde die Mine unter ber Leitung geschickter Kriegsbaumeister bereitet, und mit etlichen Sundert Faffern Bulver, einer Menge großer Balten, eiferner Stangen und anderer Bertzeuge ber Berftorung gefüllt, bann General Richard eingeladen, durch verftandige Offiziere bas furchtbare Bert in Augenichein nehmen zu laffen, und bem vernichtenben Schlage burch eine ehrenvolle Kapitulation binnen 3 Tagen zuvorzufommen.

Der englische General Richard fenbete zwei feiner Rriegebaus meifter hinab, vernahm bei ihrer Wiederfunft ben Bericht, bag vielleicht bas gange, bochftwahricheinlich bas halbe Schlog ber Berftorung unentreigbar fet, befchloß gleichwohl mit feinen Offis gieren, Die Sprengung ber Dine gu erwarten, ba man mit febem Tage ber Gricheinung einer Gulfeffotte entgegenfah. Betroffen über bie erhaltene Untwort, ftellten bie Frangofen in einer zwetten Befandischaft bem Befehlshaber feine Salsftarrigfeit vor Mugen und boten ihm bie vorigen Bedingungen an. Richard tropte bem Berberben. Gie wiederholten in ber britten Racht ihre Ermahnung, fie melbeten, bag bas Bunbfraut an ber Mine liege, daß um feche Uhr des folgenden Morgens bie Sprengung unausbleiblich gefchehen werde. Roch antwortete ber General Richard wie guvor. Der Borfehung empfohlen, brachte er bie traurige Racht im Gesprache mit einigen vertrauten Offigieren gu, und ging, ale man ihm am Morgen tas Fluchten ber Stadtbewohner aus ber Wegend bes Schloffes melbete, mit fetner Gefellichaft auf bie westliche Batterie, von ber Sache fich mit eigenen Augen zu überzeugen. Umfonft erinnerten ihn bie Umftehenden, bağ eben biefes Die Stelle mare, welche ber Bericht ber beiben Kriegsbaumeister für bie gefährlichfte erklart, an bie Entfernung nach einem anbern Orte. Der General Richarb meinte, ber Tob fonne ihn überall finben, und blieb. Gegen feche Uhr fah bie Wache ben Rauch ber Lunten; fie fchrie, bas Bundfcaut fei angestedt. Auf feiner Batterie erwartete ber General Richard mit gehn Offizieren ben Schlag. Er gefchah. Mit ichredlichem Rrachen geripringt ber Fele und folieft fich wieber; ber Berg erbebt; ein Theil ber Stadt flurgt gusammen, bas Schloff wankte. Richard wurde mit Allen, Die bei ihm waren, von bem Gelfen verschlungen, über hundert Betber und Golbaten, und fammtliche Mintrer hatten auf verschiebenen Stellen ber Geftung ein trauriges Enbe gefunben. Bis auf ben funften Tag horte man bas Medgen verschiedener biefer Ungludlichen, welche im Innern bes Felfens ber Tob langfam murgte.

Wie groß aber auch immer die Berftörung war, so blieb ben noch das Schloß, da der Schlag durch Gegenminen und Felsenabern einen Weg gefunden halte, immer im Vertheibigungsstande, und die Bestung zeigte noch an dem nömlichen Tage durch einen wüthenden Ausfall, wie wenig die schreckliche Begebenheit ihren Muth gedrochen habe. Ihr Feuer war lebhafter als je, Bomben und Kugeln in Menge sielen auf die Stadt. Die Belagerer erstaunten über das, was sie sahen, und hossten jest von der Zeit, was die mörderische Kunft nicht hatte bewirken können. Endlich erschied die Monter den matten der General Stanhopen zum Entsah und sing an, die Ulerbatterien der Franzosen zu beschießen. Uber der muthige Widerstand, den es sand, und ein widriger Winn, der die Fortsehung des Angriss hinderte, brachte den General Stanhopen zu dem Entschlusse, wegen des Abzugs der Besahung mit dem Ritter Alfeid zu unterhandeln. (v. Ewald, Beispiele großer

Belben. G. 38.)